

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. August 1970

Nummer 82

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2010 2251	6. 8. 1970	Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren	642
20305	31. 7. 1970	Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Justizministers	642
301	6. 8. 1970	Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten	642

2010
2251

Verordnung über die Bestimmung von Vollstreckungsbehörden für die Beitreibung rückständiger Rundfunkgebühren

Vom 6. August 1970

Auf Grund des Artikels 2 Nr. 2 des Gesetzes betreffend den Staatsvertrag über die Regelung des Rundfunkgebührenwesens vom 24. November 1969 (GV. NW. S. 752) wird verordnet:

§ 1

(1) Rückständige Rundfunkgebühren, die dem Westdeutschen Rundfunk Köln zustehen, werden im Verwaltungszwangsverfahren von den für den Wohnsitz oder Aufenthalt der Schuldner zuständigen kommunalen Vollstreckungsbehörden (Kassen der Gemeinden oder Ämter) beigetrieben. Die kommunale Vollstreckungsbehörde am Sitz des Westdeutschen Rundfunks ist zuständig, wenn sich das Verwaltungszwangsverfahren gegen einen Schuldner richtet, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen hat. Der Unkostenbeitrag, den der Westdeutsche Rundfunk Köln an die in Anspruch genommene Vollstreckungsbehörde zu zahlen hat, beträgt 2 vom Hundert der beizutreibenden Geldbeträge (§ 8 Abs. 1 der Kostenordnung zum Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 20. Januar 1958 — GV. NW. S. 23, zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 1968 — GV. NW. S. 324 —), mindestens jedoch zwei Deutsche Mark.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit der Westdeutsche Rundfunk Köln die Rundfunkgebühren einer anderen Stelle zur Beitreibung treuhänderisch abgetreten hat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 6. August 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.)

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

Der Innenminister
Weyer

Der Finanzminister
Wertz

— GV. NW. 1970 S. 642.

20305

Verordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Entscheidung über den Widerspruch und für die Vertretung des Landes bei Klagen aus dem Richter- oder Beamten- verhältnis im Geschäftsbereich des Justizministers

Vom 31. Juli 1970

§ 1

Die Entscheidung über den Widerspruch des Richters, Beamten, Richters oder Beamten im Ruhestand, früheren Richters oder Beamten sowie der Hinterbliebenen gegen den Erlaß oder die Ablehnung eines Verwaltungsaktes, gegen eine Maßnahme der Dienstaufsicht nach § 26

Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes oder gegen die Ablehnung des Anspruchs auf eine Leistung übertrage ich

dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts,
den Oberlandesgerichtspräsidenten,
den Generalstaatsanwälten,
den Finanzgerichtspräsidenten,
den Präsidenten der Justizvollzugsämter sowie
dem Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen,

soweit sie oder ihnen nachgeordnete Gerichte oder Behörden die mit dem Widerspruch angefochtene Entscheidung erlassen haben.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit und den Richterdienstgerichten übertrage ich auf die in § 1 dieser Verordnung genannten Stellen, soweit sie über den Widerspruch entschieden haben. Dies gilt in Verfahren nach § 26 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes auch für meine Vertretung vor den Richterdienstgerichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsverordnung vom 24. Januar 1967 (GV. NW. S. 22) außer Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

a) auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1347), in Verbindung mit

§ 71 Abs. 3 des Deutschen Richtergesetzes vom 8. September 1961 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. März 1969 (BGBl. I S. 257),

sowie

§ 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juli 1968 (BGBl. I S. 848),

b) auf Grund des § 180 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) in Verbindung mit

§ 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316).

Düsseldorf, den 31. Juli 1970

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Dr. Josef Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 642.

301

Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte in Bußgeld- verfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten

Vom 6. August 1970

Auf Grund des § 426 Abs. 2 in Verbindung mit § 447 Abs. 1 Nr. 2 der Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (RGBl. I S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), wird verordnet:

§ 1

(1) Die nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 481) in Verbindung mit den §§ 446 ff. der Reichsabgabenordnung den Amtsgerichten übertragenen Entscheidungen obliegen bei Steuerordnungswidrigkeiten, die von Finanzämtern des Landes Nordrhein-Westfalen verfolgt und geahndet werden, den Amtsgerichten, in deren Bezirk die Landgerichte ihren Sitz haben, jeweils für den Bezirk des Landgerichts.

(2) Die Zuständigkeit des Amtsgerichts bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Betroffene seinen Wohnsitz oder mangels eines Wohnsitzes in Nordrhein-Westfalen seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Maßgebend ist

- a) bei Entscheidungen, die vor Erlaß eines Bußgeldbescheides beantragt werden, der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zur Zeit der Antragstellung,
- b) in allen übrigen Fällen der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort zur Zeit der Zustellung des Bußgeldbescheides.

(3) Liegen weder der Wohnsitz noch der gewöhnliche Aufenthaltsort des Betroffenen zu den nach Abs. 2 maßgebenden Zeitpunkten im Lande Nordrhein-Westfalen, so richtet sich die Zuständigkeit des Gerichts nach dem Ort, an dem die Steuerordnungswidrigkeit begangen worden ist. Ist auch hiernach kein Amtsgericht in Nordrhein-Westfalen zuständig, so obliegt die Entscheidung dem Amtsgericht aus dem Bezirk des Landgerichts, in dem das Finanzamt seinen Sitz hat.

§ 2

Für Bußgeldverfahren wegen Steuerordnungswidrigkeiten, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bei den bis dahin zuständigen Amtsgerichten anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1970 in Kraft.

Düsseldorf, den 6. August 1970

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L.S.) Der Ministerpräsident

Heinz Kühn

Der Finanzminister

Wertz

Für den Justizminister

Der Kultusminister

Holthoff

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.